



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3007 Bern

Appenzell, 8. Juni 2017

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. April 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten ersuchen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Ziele der Revision, die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sind aus der Sicht der Standeskommission im Grundsatz unterstützenswert. Den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten lehnt die Standeskommission jedoch aus den nachstehenden Gründen ab und beantragt, auf die Weiterverfolgung der Vorlage zu verzichten und bei den heutigen gesetzlichen Grundlagen zu bleiben.

Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?

Nein, die Standeskommission lehnt eine generelle und verbindliche Anpassung in der Bundesgesetzgebung ab.

Ungeachtet dessen bleibt es aber auch weiterhin jedem Kanton unbenommen, sich gemäss der eigenen politischen Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungsabzüge in seiner kantonalen Steuergesetzgebung zu entscheiden.

Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100.-- auf Fr. 25'000.-- pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Mit erhöhten Abzügen bei der direkten Bundessteuer für externe Kinderbetreuungskosten kann die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden. Diese Massnahme hilft mit, dass das Fachkräftepotential der Frauen, die nach der Mutterschaft wieder in den Beruf einsteigen möchten, besser genutzt werden kann. Eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs bei der direkten Bundessteuer kann die Standeskommission daher grundsätzlich unter-

stützen. Die Obergrenze des Abzugs ist aber entgegen des Vorschlags des Bundes nur auf maximal Fr. 15'000.-- pro Kind und Jahr zu erhöhen.

Die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge auf Fr. 25'000.-- erscheint mit Blick auf die verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze als fragwürdig. Dies würde zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen. Die Standeskommission hegt Bedenken, dass dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV, SR 101) bei den verschiedenen Modellen mit der vorgeschlagenen massiven Erhöhung der Drittbetreuungsabzüge auf Fr. 25'000.-- nicht mehr adäquat Rechnung getragen wird.

Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht unterschreiten darf?

Nein, die Standeskommission weist den Revisionsvorschlag in diesem Punkt mit Nachdruck zurück.

Aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens Fr. 10'000.-- zwingend vorzuschreiben. Gemäss der Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die zu Recht weitreichende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Zudem bestehen aus der Sicht der Standeskommission Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG: Gemäss expliziter Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 BV bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuung von mindestens Fr. 10'000.-- stünde in einer engen, ja fast untrennbaren Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts, deren betragliche Festlegung unbestrittenermassen in die verfassungsrechtlich geschützte Kantonsautonomie im Bereich der harmonisierten Steuern fällt. Eine betragliche Fixierung durch den Bund müsste zweifellos in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen geraten. Einem solchen indirekten Eingriff in die Kantonsautonomie erteilt die Standeskommission sowohl aus staatspolitischen wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen eine klare Absage.

Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z.B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit, haben sich grundsätzlich bewährt. Auch

im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen, weshalb die Ständekommission an der bewährten Praxis unverändert festhalten möchte.

Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungszugs als anorganischer Abzug hat sich aus der Sicht der Ständekommission ebenfalls bewährt - ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint ihr nicht zweckmässig.

Bereits bei der erstmaligen Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im DBG und StHG per 2011 hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (Vorlage 09.045) mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 1997, publiziert als BGE 124 II 29 = ASA 67 S. 286), genauso wie die vorherrschende Steuerrechtslehre (vgl. Peter Locher, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68 S. 375 ff. mit weiteren Hinweisen).

Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens Fr. 10'000.-- beträgt?

Auf der Basis der Jahre 2014 und 2015 dürfte die vorstehend erwähnte Massnahme für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern zu einem jährlichen Steuerausfall von Fr. 50'000.-- bis Fr. 70'000.-- führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell